

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Recklinghausen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 09.09.2026, 11:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 127, Reitzensteinstr. 17 - 21, 45657 Recklinghausen

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Waltrop, Blatt 967,

BV lfd. Nr. 1

1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Waltrop, Flur 80, Flurstück 173, Gebäude- und Freifläche, Im Hirschkamp 29 A, Größe: 1.008 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung B, im Kellergeschoss, Erdgeschoss und Dachgeschoss Nr. B des Aufteilungsplans mit Kellerräumen Nr. B des Aufteilungsplans

versteigert werden.

Es handelt sich um das Einfamilienhaus Im Hirschkamp 29a, Waltrop (Wohnfläche ca. 108 m², evtl. weitere 10 m² wohnliche Nutzfläche).

Die Eigentümerin des Hauses Im Hirschkamp 29, Waltrop, das nicht Gegenstand der Versteigerung ist, hat erklärt, ihr Wohnungseigentum veräußern zu wollen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.09.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

237.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.